

Satzung  
des  
Angelsportvereins Gernsheim 1934 e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Mitglieder des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Angelsportverein Gernsheim 1934 e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Gernsheim. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, inaktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie der Jugendgruppe.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein fasst die Interessen der Mitglieder zusammen, welche das Angeln als sportliche Freizeitgestaltung betreiben. Er übernimmt die Vertretung der Mitglieder bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gewässer zur Ausübung der gemeinsamen Betätigung.
2. Er sorgt für die Durchführung eines waidgerechten Fischens sowie die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.
3. Pflege des Fischbestandes und Artenreichtums in den Gewässern.
4. Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtgewässer.
5. Anleitung der Mitglieder zu umweltbewusstem Verhalten an den Gewässern.
6. Pflege der Kameradschaft.
7. Betreuung der Jugendgruppe

Die Vereinstätigkeit soll gemeinnützig sein; sie darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland; er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## § 3

### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Das Mitglied muss sich verpflichten, das Angeln waidgerecht zu betreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 4

### Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Regelungen der Vereinssatzung an.

Über die Aufnahme wird in einer Vorstandssitzung entschieden. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Neuaufnahme ablehnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die betroffene Person kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt des ablehnenden Bescheides Einspruch beim Vorstand einlegen. Dieser wird in der nächsten Mitgliederversammlung beraten und abschließend beschieden.

## § 5

### Gebühren und Beiträge

Neue Mitglieder haben die Aufnahmegebühr, drei Monatsbeiträge, den Anteil am Fischbesatz bei der Aufnahme zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der monatliche Vereinsbeitrag, der Anteil am Fischbesatz sowie die Zahlungsmodalitäten (Bankeinzug, Dauerauftrag u.ä.) werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese Geschäftsordnung ist in ihrer jeweils neuesten Fassung Bestandteil dieser Satzung.

In besonderen Fällen (z.B. soziale Gründe) kann der Vorstand die Beträge auf Antrag des Mitglieds reduzieren bzw. erlassen.

## § 6

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Leitung des Vereins

Der Verein wird vom Vorstand nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

## § 8

### Vorstand und weitere Gremien

#### Vorstand

Der Vorstand des Vereins soll bestehen aus dem:

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Sportwart
5. Gewässerwart (ständiges Mitglied im Fischereiausschuss)
6. Jugendleiter
7. Gerätewart
8. Schriftführer
9. Protokollführer
10. stellvertretenden Schatzmeister
11. stellvertretenden Sportwart
12. stellvertretenden Gerätewart
13. stellvertretenden Jugendleiter
14. bis zu vier weiteren Beisitzern

## Weitere Gremien

In weitere Gremien werden entsandt bzw. gewählt:

- vier Mitglieder in den Fischereiausschuss
- fünf Mitglieder in den Vergnügungsausschuss
- zwei Kassenprüfer / innen

Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

Die Mitglieder des Fischereiausschusses und des Vergnügungsausschusses können auch aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden.

Die Kassenprüfer / innen revidieren vor der Hauptversammlung die Kasse. Sie legen bei der Jahreshauptversammlung ihren Prüfbericht vor. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer / innen durch die Mitglieder. Die Amtszeit der Prüfer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied kann weitere Vorstandsämter innehaben; die Verbindung des Amtes des Vorsitzenden mit dem des stellvertretenden Vorsitzenden oder einem dieser beiden Ämter mit dem Amt des Schatzmeisters ist nicht zulässig.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; anschließende Wiederwahl ist zulässig. Bei mehreren Bewerbern um eine Position im Vorstand erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied, welches dem Verein mindestens drei Monate angehört.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch:

- Ablauf der Amtszeit
- Niederlegung des Vorstandsamtes
- Beendigung der Mitgliedschaft
- Verlust der Wählbarkeit

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte ehrenamtlich aus.

## § 9

### Mitgliederversammlungen

Der Verein hält Mitgliederversammlungen nach Bedarf ab. Eine Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Jahres abzuhalten.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Anwesenheit
- Jahresbericht des Vorsitzenden
- Tätigkeitsberichte der Ressortleitungen
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Schatzmeister
- Bericht der Buch- und Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Festlegung der Gebühren und Beiträge
- Verschiedenes

im Bedarfsfall können Ehrungen, Anträge der Mitglieder und weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen ein. Die Einladungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung können durch Anzeige in der örtlichen Presse, durch Aushang in den

Mitteilungskästen des Vereins oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden grundsätzlich schriftlich eingeladen.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen 14 Tage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

## § 10

### Verlauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so leitet ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.

Die Worterteilung erfolgt immer durch die Versammlungsleitung; diese übt während der Versammlung das Hausrecht aus. Bei Wortmeldung „Zur Geschäftsordnung“ ist dem Mitglied sofort das Wort zu erteilen.

Alle Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 11

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für geboten hält oder wenn 1/3 aller Mitglieder dies für erforderlich halten. Die Begründung für die Einberufung ist dem Vorstand zusammen mit einer namentlichen Liste

der Antragsteller einzureichen. Die Versammlung ist spätestens 14 Tage nach Eingang der Liste abzuhalten.

## § 12

### Vorstandswahl

Die Leitung der Wahl des Vorsitzenden übernimmt ein Vereinsmitglied, das aus den Reihen der anwesenden Mitglieder benannt wird.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet sodann der neu gewählte Vorsitzende.

## § 13

### Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen.

Der Antrag auf geheime Wahl gilt jeweils nur für den Wahlgang zu dem er eingebracht wurde.

## § 14

### Ehrungen und Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die dem Angelsportverein 15 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der silbernen Vereinsnadel geehrt. Die goldene Ehrennadel des Vereins wird für die 25 jährige Mitgliedschaft verliehen. Besondere Ehrungen ergehen an Mitglieder, die auf eine 40- bzw. 50 jährige Vereinsmitgliedschaft verweisen können.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des Angelsportvereins



Gernsheim1934 e.V. ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 15

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder können bei Beschlüssen und Wahlen mitwirken; sie können so die Vereinsarbeit aktiv mitgestalten.

Jedes Mitglied hat das Recht, eine Erlaubniskarte zum Angeln in den Vereinsgewässern zu erwerben, sofern es im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, regelmäßig und rechtzeitig den festgesetzten Beitrag zu entrichten. Sie sind angehalten, die Vereinsziele zu unterstützen und sich der Satzung und den getroffenen Beschlüssen entsprechend zu verhalten.

## § 16

### Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres; d.h. die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

Bei Wohnungswechsel an einen anderen Ort oder in besonderen Härtefällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung wegen der Beitragszahlung zulassen.

## § 17

### Ausschluss aus dem Verein

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- den Verein oder die Interessen der Mitglieder grob geschädigt hat;
- sich eines kriminellen Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat;
- seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung länger als drei Monate grundlos nicht nachgekommen ist;
- persönliche Meinungsverschiedenheiten im Verein oder bei Mitgliederversammlungen austragen will;
- Fischerei- und ähnliche Naturschutzgesetze verletzt

Der Vorstand beschließt den Ausschluss eines Mitgliedes mit 2/3 - Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist der Beschluss mit Begründung schriftlich zuzuleiten. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 18

### Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine geplante Satzungsänderung muss aus der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung zu ersehen sein. Die Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit vorgenommen werden.

## § 19

## Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Das dann nach Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen wird an die Stadt Gernsheim zur Verwendung in der Jugendpflege abgeführt.

## § 20

### Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit der zugehörigen Geschäftsordnung am 1. Januar 2002 in Kraft.

Angelsportverein Gernsheim 1934 e.V.

Der Vorstand

Raab - Vorsitzender

Hasenzahl - stellvertr. Vorsitzender-

Die Satzungsänderung (§8) tritt mit der Beschlussfassung vom 16.03.2012 in Kraft.

Der Vorstand

Raab - Vorsitzender